

### **Zusammenfassung der Entscheidung:**

1. Nach allgemeiner Auffassung kommt es für den Ablauf der Frist auf den Eingang des Widerspruchs bei der Behörde an.
2. Auch wenn es aus der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, dass es für den Ablauf der Frist auf den Eingang des Rechtsmittels bei der Behörde ankommt, ist dies nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unschädlich.

Prozessbeihilfe Art. 104 IV 1

81

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

5 K 761/85

Verkündet am 20.03.1986

IM NAMEN DES VOLKES



Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten  
des Bundesverwaltungsamtes, Barbarastraße 1, 5000 Köln 60,  
Az.: IV-

Beklagte,

wegen Ausbildungsförderung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts K ö l n

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. März 1986

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den ehrenamtlichen Richter

den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten  
nicht erhoben werden, trägt die Klägerin.

Bundesverwaltungsamt	
25. APR. 1986	
Adig.	G

|| *Handwritten signature* ||



27  
30.04.86

T a t b e s t a n d

Die Klägerin erhielt für ihr Studium an der Fachhochschule Niederrhein Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Sie schloß das Studium am 24. November 1977 ab.

Mit Bescheid vom 25. August 1983 stellte das Bundesverwaltungsamt die Höhe der Darlehensschuld auf 3.290,-- DM fest; die Förderungshöchstdauer wurde auf den Ablauf des Monats Februar 1978 festgesetzt. Der Bescheid enthielt zugleich die Aufforderung an die Klägerin, das erhaltene Darlehen nach Maßgabe eines Tilgungsplanes zurückzuzahlen.

Unter dem 5. Oktober 1983 beantragte die Klägerin die Gewährung eines Teilerlasses unter Berufung darauf, daß sie ihr Studium bereits im November 1977 abgeschlossen habe. Der Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 3. Februar 1984 ab. Dieser Bescheid wurde der Klägerin mit Postzustellungsurkunde am 22. Mai 1984 zugestellt. Hiergegen legte die Klägerin mit einem unter dem 22. Juni 1984 datierten Schreiben, das am 26. Juni 1984 beim Bundesverwaltungsamt einging, Widerspruch ein. Das Bundesverwaltungsamt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 1985 als unzulässig zurück, da die Widerspruchsfrist nicht eingehalten sei. Die Klägerin hat hiergegen fristgemäß Klage erhoben.

Darüber hinaus beantragte die Klägerin unter dem 20. Februar 1985 bei der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gegen die Ablehnung ihres Wiedereinsetzungsantrages wandte sich die Klägerin nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren mit einer weiteren, am 21. Mai 1985 erhobenen Klage (- 18 K 2617/85 -).

Zur Begründung ihrer auf Gewährung eines Teilerlasses gerichteten Klage trägt die Klägerin vor, hinsichtlich der versäumten Widerspruchsfrist sei ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil die Rechtsmittelbelehrung des Ablehnungsbescheides vom 3. Februar 1984 keinen Hinweis darauf enthalte, daß es für den Ablauf der Frist auf den Eingang des Widerspruchs bei der Behörde ankomme.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesverwaltungsamts vom 3. Februar 1984 und des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 1985 zu verpflichten, ihr einen Teilerlaß in Höhe von 2.000,-- DM zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie ihre Auffassung, der Widerspruch sei verfristet. Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte, die Akte des Verfahrens 18 K 2617/85 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin kann den die Gewährung eines Teilerlasses ablehnenden Bescheid vom 3. Februar 1984 nicht mehr inhalt-

lich angreifen, da dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Klägerin hat -- was zwischen den Beteiligten un-  
streitig ist -- die einmonatige Widerspruchsfrist des  
§ 70 VwGO versäumt. Nach allgemeiner Auffassung kommt  
es für den Ablauf der Frist auf den Eingang des Wider-  
spruchs bei der Behörde an. Die Klägerin kann sich auch  
nicht darauf berufen, die Rechtsmittelbelehrung sei un-  
richtig erteilt mit der Folge, daß für die Berechnung der  
Frist nicht § 70 VwGO, sondern der eine Jahresfrist vor-  
sehende § 58 Abs. 2 VwGO zur Anwendung käme. Denn die dem  
angefochtenen Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung  
ist nicht zu beanstanden; die Belehrung entspricht viel-  
mehr den gesetzlichen Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO.

Zwar dürfte aus der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung  
nicht ohne weiteres ersichtlich sein, daß es für den Ab-  
lauf der Frist auf den Eingang des Rechtsmittels bei der  
Behörde ankommt. Dies ist aber nach der Rechtsprechung  
des Bundesverwaltungsgerichts im allgemeinen Verwaltungs-  
verfahren unschädlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat  
hierzu mit Urteil vom 21. Januar 1972 - IV C 40/70 -,  
NJW 1972, 1435 folgendes ausgeführt:

"Wenn § 58 VwGO aber für den Beginn des Fristan-  
laufes voraussetzt, daß der Beteiligte über den  
Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das  
Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen  
ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schrift-  
lich belehrt worden ist, so bedeutet das nach  
ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-  
gerichts, daß die gesetzlich aufgeführten An-  
gaben für eine die Frist in Gang setzende Rechts-  
behelfsbelehrung ausreichen. Daraus folgt, daß  
diese Belehrung nicht allen tatsächlichen und  
rechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen muß.  
Nicht jede eigene Überlegung muß dem Beteiligten  
durch die Rechtsmittelbelehrung erspart bleiben.  
Sollten bei einem im Rechtsverkehr unerfahrenen

Bürger Bedenken darüber bestehen, ob es für die Einhaltung einer gesetzlichen oder gerichtlichen Frist auf den Zeitpunkt des Einganges oder den der Absendung eines Schriftstückes ankommt, so ist ihm zuzumuten, sich hiernach zu erkundigen."

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an, die auch in der Literatur auf Zustimmung gestoßen ist,

vgl. Redeker-von Dertzen, VwGO,  
8. Aufl., § 58 Rdn. 8; Kopp, VwGO,  
6. Aufl., § 58 Rdn. 11.

Weitere Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Klägerin selbst nicht geltend gemacht.

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, daß auch materiell die Voraussetzungen für die Gewährung eines Teilerlasses nicht vorliegen. Nach § 18 b Abs. 1 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) ist ein Teilerlaß vorgesehen, wenn der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer abschließt. Die Klägerin hat ihre Abschlußprüfung hier jedoch erst am 27. November 1977, mithin weniger als vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer, abgelegt. Die Förderungshöchstdauer ist mit Bescheid vom 25. August 1983 auf den 28. Februar 1978 festgesetzt worden. Der Bescheid ist insoweit unanfechtbar geworden. Eine Überprüfung dieser Feststellung findet nach § 18 Abs. 5 a BAFöG in der o. a. Fassung nicht mehr statt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 5000 Köln 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Berufungsschrift sollte dreifach eingereicht werden.



Ausgefertigt



Verwaltungsgerichtsangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle